

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/fg-sachsen-keine-rueckstellung-fuer-kostenueberdeckungen-isv-p-10-abs-2-des-saechsischen-kommunalabgabengesetzes-saechskag.html>

06.10.2011

Rechnungslegung

## **FG Sachsen: Keine Rückstellung für Kostenüberdeckungen i.S.v. § 10 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)**

Aufhebung des FG-Urteils durch:

BFH, Urteil vom 06.02.2013, I R 62/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

---

Zum Ausgleich zu viel vereinnahmter Gebühren (Kostenüberdeckungen) besteht in Sachsen die gesetzliche Verpflichtung, zukünftig entsprechend niedrigere Gebühren zu erheben. Für diese Kostenüberdeckungen können keine Rückstellungen gebildet werden.

### **Sachverhalt**

Der Kläger ist ein Zweckverband verschiedener Städte und Gemeinden mit der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er erhebt für seine Leistungen kommunale, kostendeckende Gebühren und strebt keinen Gewinn an.

Gemäß § 10 Abs. 1, 2 SächsKAG dürfen in Sachsen kommunale Gebühren höchstens zur Deckung der Gesamtkosten der gebührenerhebenden Einrichtung bemessen werden. Dabei dürfen Kosten eines maximal fünfjährigen Zeitraums berücksichtigt werden. Kostenüberdeckungen (zu viel vereinnahmte Gebühren) sind innerhalb der auf diesen Zeitraum folgenden fünf Jahre durch entsprechend niedrigere Gebühren auszugleichen.

Streitig war, ob in den Jahren der Mehreinnahmen für derartige Kostenüberdeckungen Rückstellungen gebildet werden dürfen.

### **Entscheidung**

Das Sächsische Finanzgericht entschied, dass für Kostenüberdeckungen i.S.v. § 10 Abs. 2 SächsKAG in den Jahren, in denen zu viel Gebühren vereinnahmt wurden, keine Rückstellungen gebildet werden dürften.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Steuerbilanz ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung eine betrieblich veranlasste und in der Vergangenheit wirtschaftlich verursachte, aber dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten, sofern wahrscheinlich ist, dass die Verbindlichkeit besteht oder entstehen wird und der Steuerpflichtige in Anspruch genommen wird. Die Kostenüberdeckungen sind unabhängig davon auszugleichen, ob genau die Kunden, die zuvor höhere Gebühren gezahlt haben und deren Vertrag über das Ende des Bemessungszeitraums hinaus besteht, oder (ausschließlich) Neukunden, die zuvor keine höheren Gebühren bezahlt haben, von der zukünftigen Entgeltminderung profitieren. Folglich könne nicht von einer Verpflichtung gegenüber einem anderen gesprochen werden.

Die Frage, ob Rückstellungen aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gebildet werden können, stelle sich schon wegen § 5 Abs. 2a EStG nicht. Demnach sind für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Verbindlichkeiten, die nur aus künftigen Gewinnanteilen zu tilgen sind, dürfen mangels wirtschaftlicher Verursachung weder in der Handelsbilanz noch in der Steuerbilanz ausgewiesen werden (vgl. BFH-Urteil vom 14.05.2002).

### **Betroffene Norm**

§ 10 Abs. 1, 2 SächsKAG

### **Anmerkung**

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

### **Fundstelle**

**Weitere Fundstellen**

BFH, Urteil vom 14.05.2002, VIII R 8/01, BStBl II 2002, S. 532

BayLfSt, Vfg. vom 03.09.2010, S 2137.1.1-6/22 St32, DB 2011, S. 267

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.